



FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

# Kurze Vorstellung des Mustervertrags zu §36k EEG 2021

**BWE PolicyBriefing am 2. Juli 2021**

Kathrina Baur

02. Juli 2021

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# Arbeitskreis Mustervertrag

- Ziele:
1. Mustervertrag im Sinne des Normzwecks: Akzeptanz vor Ort
  2. Mustervertrag als bundesweiter Standard
- Organisation: FA Wind
- Teilnehmer: Verbände der Kommunen (DStGB, DLT, DST) und der Energiewirtschaft (BWE, BDEW, VKU, WWV)
- Kanzlei: Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbB
- Format: Mustervertrag und Verpflichtungserklärung sowie Beiblatt mit Erläuterungen



# Verfahrenselemente

- Auftakttreffen des Arbeitskreises
  - ⇒ gemeinsames Ziel: Mustervertrag gemeinsam zu entwickeln, so dass alle Mitglieder des AK den Vertrag empfehlen können.
- Leistungsbeschreibung und Auftragsvergabe für Rechtsberatung
- Entwurfss Fassungen und Konsultationsschleifen:
  - kontinuierlich: im AK (schriftlich und mündlich)
  - darüber hinaus: Praxisakteure (unterschiedliche Kommunen und Projektentwickler)
- Finalisierung, Freigabe und Veröffentlichung von Mustervertrag, Verpflichtungserklärung und Beiblatt
- Derzeit Überarbeitung vor dem Hintergrund der Frühjahrs-Novelle des EEG 2021 sowie erster Umsetzungserfahrungen aus der Praxis



## Leitlinien des Mustervertrags

- Umsetzung des Normzwecks des § 36k EEG 2021: Akzeptanz vor Ort
- Rechtssicherheit
- Ausgeglichener Vertrag
- Entwicklung einer gemeinsamen Rechtsauffassung im Arbeitskreis



## Rechtliche „Knackpunkte“ des § 36k EEG 2021

- betroffene Gemeinden
- einbezogene Windenergieanlagen
- relevante Strommengen
- Höhe und Aufteilung der Zahlungen
- steuerliche Berücksichtigung der Zahlungen
- Erstattungspflicht des Netzbetreibers
- Zahlung ohne Gegenleistung
- Formerfordernis und Schenkungsvertrag



# Einzelne Beispiele zu rechtlichen „Knackpunkten“ (I)

Welche Gemeinden sind erfasst?

- Wortlaut des § 36k EEG 2021: „...*Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern befindet...*“
- Rechtsauffassung AK: Betroffen sind Gemeinden, deren Gemeindegebiet in der Fläche des Umkreises von 2.500 m Luftlinie um die WEA liegt. Der Umkreis um die WEA wird von der Mitte des Turmfußes aus gemessen. Argument: spiegelt Praxis zur Koordinatenermittlung einer WEA wider sowie § 249 Abs. 3 BauGB zur Abstandsermittlung von WEA zu Wohngebäuden.
- Dargelegt im §1 des Mustervertrags und Punkt 3.2 des Beiblatts.
- Anfrage an Clearingstelle EEG | KWKG



## Einzelne Beispiele zu rechtlichen „Knackpunkten“ (II)

Welche WEA sind einbezogen?

- Wortlaut des § 36k EEG 2021: „...Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten...“
- Rechtsauffassung AK:
  - WEA, die nach dem 31.12.2020 einen Zuschlag erhalten. Argument: § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021 ist hier ausschlaggebend.
  - Pilotwindenergieanlagen gem. § 46 Abs. 4 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021 für ab dem 01.01.2021 in Betrieb genommene Anlagen.
  - WEA mit einer installierten Leistung bis 750 kW als Teil einer sog. Anlagenkombination.
- Dargelegt in Punkt 2.3 des Beiblatts.
- Anfrage an Clearingstelle EEG | KWKG



## Einzelne Beispiele zu rechtlichen „Knackpunkten“ (III)

### Schenkungsvertrag und Formerfordernis?

- Schenkungsvertrag? Gilt dann gesetzliche Formvorgabe für Schenkungsversprechen (§ 518 Abs. 1 BGB) zur notariellen Beurkundung?
- Rechtsauffassung des AK: Schriftform genügt, denn § 36k EEG 2021 ist hier *lex specialis* zu § 518 Abs. 1 BGB.
- Dargelegt in Punkt 2.5 des Beiblatts.
  
- Anfrage an Clearingstelle EEG | KWKG





# Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags

## Übergeordnete Entscheidungen:

- Vertrag pro Anlage                    ⇔ ⇐ Vertrag für gesamten Windpark
- Freiwilligkeit der Norm            ⇔ ⇐ streben nach Verbindlichkeit
- Interessen der Gemeinden    ⇔ ⇐ Interessen der Betreiber

## Einzelne Schwierigkeiten:

- Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung
- Änderung des Projektierers/ Anlagenbetreibers
- Abrechnung und Zahlungsfristen
- Veröffentlichung des Vertrags
- Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten
- Rückforderungsrecht des Betreibers gegenüber der Gemeinde



# Einzelne rechtliche Herausforderungen (I)

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung:

- Wunsch des AKs nach verbindlicher langer Laufzeit.
- Vertragsbeginn mit Unterzeichnung und Laufzeitempfehlung 20 Jahre mit zweimaliger Verlängerungsoption um weitere 5 Jahre.
  - ⇒ Wichtig war eine bestimmbare Vertragslaufzeit, da es sonst betreiberseitig ein ordentliches Kündigungsrecht gäbe (AGB-Recht hier zu beachten), was vom AK nicht gewünscht war.
- Kein ordentliches Kündigungsrecht des Betreibers. Gemeinde hat kurzfristiges Kündigungsrecht.
- Einzelne Kündigungsrechte aus wichtigem Grund werden formuliert (z.B. WEA wird nicht gebaut) Kündigungsrecht gem. § 314 BGB bleibt bestehen.



## Einzelne rechtliche Herausforderungen (II)

§ 8 Rechtsnachfolge bzgl. der Betreiberstellung:

- Anspruch der Gemeinde soll auch im Falle eines Betreiberwechsels bestehen bleiben.
- Unmittelbare Pflicht des neuen Betreibers gegenüber der Gemeinde zur Übernahme der Pflichten kann aus dem Vertrag nicht abgeleitet werden, da dann: unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter.
- Daher: Betreiber ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Betreiber (i.S.d. § 3 Nr. 2 EEG 2021) zu übertragen.



FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

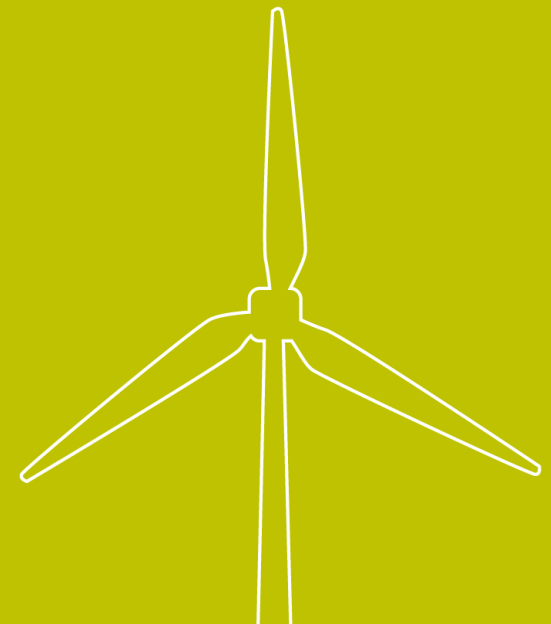
Ass. iur. Kathrina Baur, LL.M.

Rechtsreferentin

T +49 30 64 494 60-68

F +49 30 64 494 60-61

[baur@fa-wind.de](mailto:baur@fa-wind.de)



Gefördert durch:



**PTJ**  
Projekträger Jülich  
Forschungszentrum Jülich

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages